

Marianne Heimbach-Steins

Beteiligungsgerechtigkeit

Sozialethische Anmerkungen zu einer aktuellen Diskussion

Am 29. Oktober 1998, wenige Tage vor der Regierungserklärung der im September gewählten rot-grünen Bundesregierung, wurde in Bonn ein von der Kommission VI für gesellschaftliche und soziale Fragen der Bischofskonferenz angelegtes und von einer Expertengruppe unter Leitung von Bischof Josef Homeyer erarbeitetes Memorandum zu Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik mit dem Titel „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“¹ vorgestellt. In Form von „neun Geboten“ gibt der Text Impulse für die Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten, die Integration von Arbeitslosen und (bezogen auf die genannten Aspekte) für die Sicherung von Zukunftsperspektiven. Das Memorandum hat eine heftige, zum Teil polemisch geführte Diskussion ausgelöst: Es sei ein Rückfall hinter das Wirtschafts- und Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997; die Verfasserinnen und Verfasser beteten das „marktradikale Credo“ nach; sie proklamierten die Politik der gerade abgewählten konservativ-liberalen Regierung; die Frauenperspektive bleibe ausgeblendet; es gehe „nur noch“ um Beteiligungsgerechtigkeit – so und ähnlich lauten Vorwürfe, die insbesondere von einigen kirchlichen Verbänden und von Gewerkschaftsseite erhoben wurden.

Die Diskussion um das Papier ist – ebenso wie die Diskussion um die Vorschläge des Gemeinsamen Wortes der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ – notwendig und gewollt; ohne Diskussion keine Rezeption. Sie sollte jedoch mit Augenmaß, dem Willen zum Verstehen und der Bereitschaft zu fairer Auseinandersetzung geführt werden. Schwarzweißmalerei sowie unsachliche Unterstellungen sind im Interesse einer ernsthaften Auseinandersetzung und als Beitrag zu der vielbeschworenen, offenbar aber noch zu wenig ausgeprägten kirchlichen und gesellschaftlichen Streitkultur zu vermeiden. Die folgenden Überlegungen wollen einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Diskussion leisten. Sie nehmen deshalb zunächst die immer wieder gestellte Frage auf, was mit dem Stichwort „Beteiligungsgerechtigkeit“ in der sozialethischen Theoriebildung gemeint sei. Sie wollen weiterhin einige klärende Hinweise zum Stellenwert des Memorandums geben, das fälschlicherweise immer wieder als Papier der Bischöfe ausgegeben wurde, und zu seinem Verhältnis zum Gemeinsamen Wort der Kirchen. Diese Aspekte scheinen mir vorab klärungsbedürftig, wenn weiterhin auf

konstruktive Weise über die konkreten ökonomischen und sozialpolitischen Vorschläge, die das Memorandum unterbreitet, debattiert werden soll.

Was bedeutet Beteiligungsgerechtigkeit?

Der Begriff „Gerechtigkeit“ gehört sicher zu den am meisten strapazierten Wertbegriffen unserer Sprache – in der Alltagssprache, im politischen Jargon, in Debatten um ethische Fragen. Doch je mehr er gebraucht (und mit beinahe beliebigen Adjektiven verbunden) wird, um so weniger scheint er geeignet, zur Verständigung beizutragen, differieren doch die Bedeutungen und Assoziationen, die mit diesem Begriff verbunden werden, bis hin zum offenen Gegensatz. Immer wieder wurde versucht, im Kontext bestimmter weltanschaulicher Denkhorizonte und philosophischer Theorien das Verständnis von Gerechtigkeit zu präzisieren. Christliche Soialethik hat ihr Verstehensmodell im Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ zur Sprache gebracht und entfaltet, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die gesellschaftlichen Ordnungen selbst (und nicht nur das darin sich vollziehende individuelle Handeln der Menschen) der ethischen Kritik unterliegen und Gegenstand sozialethischer Gestaltung sein müssen².

„In dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit drückt sich aus, daß soziale Ordnungen wandelbar und in die gemeinsame moralische Verantwortung der Menschen gelegt sind. Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es daher, daß alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen Gemeinwohlbeitrag zu leisten. „Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind. ... Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“³

In den Zusammenhang des Konzeptes soziale Gerechtigkeit gehört auch das Stichwort „Beteiligungsgerechtigkeit“. Im Zuge der fortschreitenden Reflexion des Gerechtigkeitsproblems wurde erst in jüngerer Zeit mit diesem Begriff eine Komponente zur Entfaltung der verschiedenen, einander zugeordneten Gehalte von Gerechtigkeit als regulativer Idee präzise benannt. In neueren kirchlichen Dokumenten sowie in theoretischen Entfaltungen der wissenschaftlichen Soialethik sowohl im Horizont katholischer wie evangelischer Theologie nimmt Beteiligungsgerechtigkeit inzwischen einen festen Platz in der Darlegung des Gerechtigkeitsverständnisses ein. Die „Karriere“ des Begriffs beginnt, soweit ich sehe, mit dem Wirtschaftshirtenbrief der US-amerikanischen Bischöfe „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ aus dem Jahr 1986; dort spielt der Begriff „con-

tributive justice“ eine zentrale Rolle in der Darlegung des Konzepts sozialer Gerechtigkeit.

Die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1991 nimmt die Idee der Beteiligungsgerechtigkeit ebenso auf wie das Gemeinsame Wort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997. Die Wahl dieses Leitbegriffs für das Memorandum vom Herbst 1998 ist also keineswegs „aus der Luft gegriffen“ oder Ergebnis eines bloßen Geschmacksurteils der beteiligten Fachleute. Sie folgt vielmehr einer Entwicklung der Reflexion über Gerechtigkeit, wie sie in der christlichen Sozialethik des letzten Jahrzehnts zu beobachten ist. Diese Entwicklung kann einerseits mit der neueren philosophischen Gerechtigkeitsdebatte, insbesondere im Anschluß an die „Theorie der Gerechtigkeit“ von John Rawls (1971), andererseits mit bestimmten sozioökonomischen Entwicklungen korreliert werden. Was besagt nun „Beteiligungsgerechtigkeit“ im Kontext des Modells sozialer Gerechtigkeit?

Im Verständnis einer modernen christlichen Sozialethik entfaltet Beteiligungsgerechtigkeit (kontributive Gerechtigkeit) einen für das Verständnis von sozialer Gerechtigkeit zentralen Aspekt. So erläutert der Wirtschaftshirtenbrief der nordamerikanischen Bischöfe von 1986: „Soziale Gerechtigkeit bedeutet, daß Menschen verpflichtet sind, sich aktiv und produktiv am Leben der Gesellschaft zu beteiligen, und daß es der Gesellschaft obliegt, ihnen die Möglichkeit einer solchen Beteiligung zu schaffen.“⁴ Dem entspricht, was das Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ festhält: Beteiligungsgerechtigkeit bringe die notwendige Wechselbeziehung zwischen der Verantwortung der einzelnen Gesellschaftsglieder zur Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse und der Verantwortung des Gemeinwesens, solche Teilnahme in Freiheit zu ermöglichen, zum Ausdruck.

So verstanden erweist sich Beteiligungsgerechtigkeit als ein unverzichtbares Element im Gesamtkonzept sozialer Gerechtigkeit. Es heißt allerdings nicht, wie manchmal – sei es kritisch, sei es zustimmend – etwas vorschnell angenommen wird, daß Anspruch und Gehalt der sozialen Gerechtigkeit im Begriff der Beteiligungsgerechtigkeit bereits umfassend und erschöpfend erfaßt seien. Wer von Beteiligungsgerechtigkeit spricht, ruft – jedenfalls im Horizont des von einer christlichen Sozialethik propagierten Gerechtigkeitskonzepts – ein Verstehensmodell auf, das Beteiligungsgerechtigkeit den anderen Komponenten der sozialen Gerechtigkeit zuordnet⁵: Denn soziale Gerechtigkeit meint eine Ordnung der Gesellschaft, die der Subjektstellung der Person in der Verwirklichung von Solidarität und Subsidiarität Rechnung trägt.

Diesem Verständnis gemäß muß Beteiligungsgerechtigkeit Hand in Hand gehen mit Fairneß der Vertrags- und Austauschbedingungen zwischen einzelnen und sozialen Gruppen im Sinn der gebotenen Achtung der gleichen Menschenwürde aller (Tauschgerechtigkeit). Sie wird außerdem kritisch ergänzt durch das Kriterium der Teilhabe aller an den materiellen Gütern, wobei im Sinn der Op-

tion für die Armen die Sicherung elementarer Grundbedürfnisse derjenigen, die ihre materiellen Bedürfnisse nicht selbst befriedigen können, Vorrang hat (Verteilungsgerechtigkeit)⁶. Schließlich gehört zur sozialen Gerechtigkeit die Verwirklichung von Fairness in der Rechtsfindung und im Rechtsvollzug (Verfahrensgerechtigkeit). Diese verschiedenen Aspekte konstituieren zusammengenommen ein Gerechtigkeitsverständnis, das vom Menschen als Person her gedacht ist und die ganzheitliche personale Selbstentfaltung in der sozialen Gebundenheit der individuellen menschlichen Existenz zum Ziel hat; die Bedeutung dieses Ansatzes für das soziale Lehren der Kirche ist richtungweisend in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanums formuliert: „Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.“⁷ Diesem anthropologischen Leitbild entspricht es, wenn von manchen Autoren der Beteiligungsgerechtigkeit gerade unter dem Aspekt der Verbesserung der Chancen für die jeweils Schwächeren ein besonderes Gewicht im Gesamtkonzept der sozialen Gerechtigkeit beigemessen wird⁸. Diese Einschätzung, die ich ausdrücklich teile, ist im folgenden anhand einiger grundsätzlicher Überlegungen zum materialen Gehalt von Beteiligungsgerechtigkeit zu untermauern.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Beteiligungsgerechtigkeit setzt die Anerkennung der Subjektstellung des Menschen in der Gesellschaft und zugleich die Angewiesenheit menschlicher Selbstentfaltung auf Gesellschaft voraus. Die Verwiesenheit des Menschen auf Gesellschaft wird nicht angemessen erfaßt, wenn sie nur als Defizit menschlicher Existenz verstanden wird (weil das Individuum allein nicht lebensfähig wäre). Beteiligungsgerechtigkeit widerspricht deshalb einem Verständnis, das als Ideal menschlicher Selbstverwirklichung das unabhängige, keinem anderen Menschen verpflichtete und auf niemanden angewiesene Individuum sehen möchte. Beteiligungsgerechtigkeit zielt darauf ab, die Sozialität als gleichursprüngliches und gleichgewichtiges Pendant zur Individualität der Person zu begreifen. Sozialität stellt deshalb ebenso wie die Individualität eine Gestaltungsaufgabe dar, an der alle Glieder einer Gesellschaft je nach ihren Kräften und Fähigkeiten aktiv teilnehmen sollen.

Dies schließt die Kritik eines paternalistischen Versorgungsdenkens ein: Jede und jeder einzelne ist im Maß seiner bzw. ihrer Fähigkeiten zur Übernahme von Verantwortung für die eigenen Belange *und* zur Mitwirkung am Gemeinwohl, also zur Solidarität, verpflichtet. Zugleich mahnt die Beteiligungsgerechtigkeit die Solidaritätspflicht der Gesellschaft gegenüber ihren Gliedern an, die sich aus der Anerkennung des Subjektstatus bzw. dem „menschenrechtlichen Anerkennungs-

verhältnis“⁹ herleitet. Daraus folgt, daß im Sinn der Beteiligungsgerechtigkeit die Gewährleistung materieller Versorgung allein noch nicht die Verwirklichung von Gerechtigkeit bedeutet, sondern daß auch nichtmaterielle Güter wie die Mitwirkung an politischen, ökonomischen und kulturellen Prozessen notwendig zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehören, wenn denn das Personsein des Menschen wirklich ernst genommen werden soll.

Beteiligungsgerechtigkeit fordert deshalb gemäß den sozialen Menschenrechten die Verwirklichung bestimmter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ein. Sie fragt nach den realen Chancen der Gesellschaftsglieder, an materiellen und immateriellen Gütern, an Macht und Einfluß in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu partizipieren. Daraus ergibt sich auch, daß Beteiligungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Es geht nicht darum, (je nach ideologischem Standort) das eine durch das andere zu ersetzen! Vielmehr gehören beide Komponenten zu einem umfassenden Gerechtigkeitskonzept: Reale Partizipationschancen sind nicht denkbar ohne eine gewisse materielle „Mindestausstattung“ für die individuelle und familiäre Lebensführung. Das Recht auf Partizipation darf gerade nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand aus eigener Kraft in der Lage ist, für seine/ihre Daseinsvorsorge aufzukommen. Insofern steht es völlig außer Frage, daß die Verwirklichung von Beteiligungsgerechtigkeit nicht ohne Verteilungsgerechtigkeit möglich ist. Die Betonung des Beteiligungsaspektes kann jedoch zugleich eine Engführung des Gerechtigkeitsverständnisses korrigieren, die tendenziell exklusiv den (materiellen) Verteilungsaspekt betont und damit dem Personsein des Menschen nicht angemessen Rechnung trägt. Insofern könnte in dem Gedanken der Beteiligungsgerechtigkeit zugleich ein ergänzendes Kriterium zu dem der materiellen Existenzsicherung gefunden werden, von dem her die gerechte Verteilung genauer zu bestimmen wäre: Maßstab gerechter gesellschaftlicher Verteilung wäre dann, daß jeder und jede in die Lage versetzt würde, seine/ihre elementaren Bedürfnisse zu befriedigen *und* an den gesellschaftlichen Gütern, Aufgaben und Positionen im Maß der je gegebenen Fähigkeiten maximal zu partizipieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, verlangt Beteiligungsgerechtigkeit „den Ausbau und die Entwicklung sozialer Institutionen, die *allen* die aktive und produktive Mitarbeit am Leben der Gesellschaft ermöglichen“¹⁰. Denn dies sind unerlässliche Voraussetzungen, um Verantwortung für die eigene Daseinsvorsorge tragen und zugleich Mitverantwortung für gesamtgesellschaftliche Belange übernehmen zu können. Also müssen Strukturen geschaffen, ausgebaut bzw. gesichert werden, die allen einzelnen die verantwortliche Teilnahme am wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ermöglichen. „Das Ausmaß der Beteiligung mag für manche Menschen legitimerweise größer sein als für andere, doch gibt es ein Mindestmaß an Beteiligung, die allen zugänglich sein muß.“¹¹ Dazu gehören neben den politischen Beteiligungsrechten und den wirtschaftlichen Mitbestimmungs-

rechten vor allem der Zugang zu Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, differenzierte Bildungszugänge und eine soziale Mindestsicherung¹².

Beteiligungsgerechtigkeit fordert alle gesellschaftlichen Verantwortungsträger heraus. Insofern es um die Schaffung bzw. Sicherung von Ordnungen geht, ist zunächst die staatliche Politik gefragt. Ihre Aufgabe ist es, Rahmenbedingungen politischen, ökonomischen und kulturellen Handelns zu setzen, die Beteiligungschancen für alle an den gesellschaftlichen Gütern, Aufgaben und Prozessen herstellen bzw. sichern. Diesbezüglich ist in erster Linie der Staat gefragt, im Rahmen seiner Zuständigkeit als Sozialstaat jene strukturellen Voraussetzungen zu sichern, die für die Wahrnehmung von Eigenverantwortung aller einzelnen und kleinen Gruppen erforderlich sind. Die Anforderungen der Beteiligungsgerechtigkeit richten sich allerdings keineswegs ausschließlich an den Staat und die im föderalen System zuständigen öffentlichen Träger politischer Verantwortung (Länder, Kommunen); vielmehr entspricht es dem für dieses ethische Prinzip grundlegenden Partizipationsgedanken, daß alle gesellschaftlichen Kräfte auf ihre spezifische Verantwortung für die Verwirklichung von Beteiligungsgerechtigkeit hin angesprochen und befragt werden: die einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens, die Familien, die Träger von Bildung und Ausbildung, die unternehmerisch Tätigen und die Unternehmen, die Tarifvertragsparteien, die Banken etc.

Beteiligungsgerechtigkeit fordert dabei die konsequente Beachtung und Anwendung der beiden Zuständigkeitsregeln, die das Subsidiaritätsprinzip für die Gesellschaftsorganisation formuliert:¹³ „Die gesellschaftlichen Strukturen müssen ... so gestaltet werden, daß die einzelnen und die kleineren Gemeinschaften den Freiraum haben, sich eigenständig und eigenverantwortlich zu entfalten.“ Dieser Freiraum darf nicht durch Kompetenzanmaßung übergeordneter Ebenen beschnitten werden. „Auf der anderen Seite müssen die einzelnen wie die kleineren Gemeinschaften aber auch die Hilfe erhalten, die sie zum eigenständigen, selbsthilfe- und gemeinwohlorientierten Handeln befähigt.“ Denn die zentrale und „letztlich ausschließliche Aufgabe aller sozialen Kooperation und Kommunikation ist es, jene Bedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit alle ver gesellschafteten Personen in Freiheit ein menschenwürdiges Leben führen können“¹⁴.

Beteiligungsgerechtigkeit trägt der biblisch begründeten christlichen Option für die Armen Rechnung: Prüfkriterium der Gerechtigkeit bestimmter Maßnahmen in Politik und Wirtschaft ist, ob sie die Beteiligungschancen derer erhöhen, die von der Teilnahme am gesellschaftlichen Handeln ausgeschlossen sind. Beteiligungsgerechtigkeit ist deshalb ein tragender Pfeiler im Gefüge der sozialen Gerechtigkeit¹⁵.

Die „Reichweite“ des Kriteriums Beteiligungsgerechtigkeit ist gemäß der Einsicht in die räumliche und zeitliche Entgrenzung der Gerechtigkeitsverpflichtung zu bestimmen: Soziale Gerechtigkeit kann angesichts des Wissens um die kom-

plexen sozioökonomischen Verflechtungen im globalen Maßstab nicht mehr allein im nationalen Maßstab verwirklicht werden. Ebensowenig ist eine Beschränkung der Gerechtigkeitsverpflichtung auf die gegenwärtig Lebenden vertretbar angesichts des Wissens um die langfristigen Konsequenzen gegenwärtigen ökonomischen und ökologischen Handelns. Insofern ist auch das Kriterium der Beteiligungsgerechtigkeit mit einem Zeitindex versehen; denn das ethische Verständnis von Gesellschaft, in der und für die solche Gerechtigkeit realisiert werden soll, schließt die nachfolgenden Generationen und deren Lebens- und Beteiligungsrechte zwingend ein.

Das Memorandum und das Gemeinsame Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“

„Wir werden uns auch in Zukunft an das Gemeinsame Wort halten“ – so oder ähnlich wurde manche harsche Kritik am Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ abgeschlossen, als ob es eine echte Alternative wäre, entweder das Memorandum oder das Gemeinsame Wort als Grundlage weiterer Orientierung zu nehmen. Das Memorandum versteht sich nicht als Alternative zum Gemeinsamen Wort, vielmehr will es an den durch das Kirchenwort gegebenen Impulsen weiterarbeiten; in diesem Sinn bezieht es sich ausdrücklich auf das Gemeinsame Wort. Dabei gilt es allerdings, dessen Charakter als „Meilenstein“ in einem Diskussionsprozeß zu berücksichtigen; erklärtermaßen wollte es kein „letztes Wort“ sein: „Das Wort ist Teil in dem weitergehenden öffentlichen Gespräch, welchen vorrangigen Zielen das wirtschaftliche und soziale Handeln verpflichtet sein muß und auf welchen Wegen diese Ziele am besten zu erreichen sind.“¹⁶

Viele Fragen, die im Konsultationsprozeß diskutiert wurden, werden auch danach diskutiert; sie konnten und wollten von den Verantwortlichen beider Kirchen nicht entschieden werden. Nachdem der Konsultationsprozeß nicht nur einen gewissen Konsens über zentrale Problemlagen unserer Gesellschaft, sondern zugleich auch die Vielfalt möglicher Positionen zu bestimmten sozialen und ökonomischen Fragen deutlich zur Anschauung gebracht hatte, haben die Kirchenleitungen zu Recht eine Grenze ihrer Kompetenz markiert, wenn sie in bestimmten strittigen Fragen sich nicht anmaßten, *die richtige Lösung parat zu haben*, sondern eher den Dissens darstellten, allerdings gleichzeitig Kriterien zu einem ethisch verantworteten Umgang mit den anstehenden Problemen aufzuzeigen versuchten. Anhand der in den ethischen Grundlagenkapiteln (3/4) des Gemeinsamen Wortes erarbeiteten Kriterien sollte die Diskussion weitergeführt werden. Dies gilt zumal für die Überlegungen, die im fünften Kapitel unter der Überschrift „Ziele und Wege“ erörtert werden. Zu erinnern ist an die „Lesehilfe“, die mit guten Gründen im Vorwort des Gemeinsamen Wortes gegeben wurde: Die

ethischen Grundlagenkapitel (3/4), die in prinzipiellen Erörterungen die nach Ansicht der Kirchen unabdingbaren Voraussetzungen für eine solidarische und zukunftsgerechte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entwickeln, haben ersichtlich einen „anderen Charakter“ als die Kapitel zur Gesellschaftsanalyse und der Diskussion möglicher Ziele und Wege (2/5), die als „Beitrag zur öffentlichen Diskussion“ gekennzeichnet werden.

An diese Diskussionsbeiträge schließt das Memorandum an, und zwar nicht, um „das Rad noch einmal von vorne zu erfinden“, sondern um an einem allerdings besonders virulent erscheinenden Problemkomplex weiter zu denken und konkret zu werden. Die Situation anhaltender Massenarbeitslosigkeit in einer stark erwerbszentrierten Gesellschaft widerspricht in eklatanter Weise dem Grundsatz der Beteiligungsgerechtigkeit, wie bereits das Gemeinsame Wort festhält:

In einer Gesellschaft, die auch in Zukunft dadurch geprägt sein werde, „daß die Erwerbsarbeit für die meisten Menschen den bei weitem wichtigsten Zugang zu eigener Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schafft“, werde „der Anspruch der Menschen auf Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen zu einem Menschenrecht auf Arbeit. Wenngleich dieses ethisch begründete Anrecht auf Erwerbsarbeit nicht zu einem individuell einklagbaren Anspruch werden kann, verpflichtet es die Träger der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Tarif- und Sozialpolitik, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Beteiligung an der Erwerbsarbeit zu gewährleisten. Dabei geht es um mehr als entlohnte Beschäftigung. Vielmehr muß die Entlohnung in Verbindung mit den staatlichen Steuern, Abgaben und Transfers auch ein den kulturellen Standards gemäßes Leben ermöglichen. Zudem müssen Mitbestimmungsregelungen und humane Arbeitsbedingungen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern persönliche Entfaltungs- und Beteiligungschancen einräumen.“¹⁷

Bessere Beteiligungschancen an der Erwerbsarbeit im Sinn des Menschenrechts auf Arbeit als politisch vorrangige Aufgabe anzumahnen, heißt nicht, sich mit dem Zustand der Erwerbszentrierung der Gesellschaft einverstanden zu erklären; das Gemeinsame Wort verbindet vielmehr die Forderung der Beteiligungsgerechtigkeit mit der Kritik an dieser einseitigen Entwicklung der Gesellschaft. Es ruft die Sinngehalte menschlicher Arbeit in Erinnerung, die nach christlichem Verständnis nicht allein durch Erwerbsarbeit eingelöst werden können¹⁸. Allerdings darf die Kritik an einer nicht von heute auf morgen zu überwindenden, tiefgreifenden gesellschaftlichen (Fehl-)Entwicklung nicht verhindern, daß ein eklatantes Gerechtigkeitsdefizit dort aktiv bekämpft wird, wo es heute möglich ist. Das Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ knüpft deshalb an die einschlägigen Überlegungen des Gemeinsamen Wortes an, konzentriert sich aber auf die Frage, wie unter den gegebenen Bedingungen die Teilnahmehandlungen auf dem Arbeitsmarkt für diejenigen verbessert werden können, die zur Zeit ausgeschlossen sind und die unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen vergleichsweise schlechte Chancen zur Wiedereingliederung haben. In dieser Absicht wie auch in wichtigen inhaltlichen Überlegungen konvergiert es übrigens mit der fast zeit-

gleich veröffentlichten Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu „neuen Beschäftigungsinitiativen für Langzeitarbeitslose“¹⁹.

Die Aufgabe, mehr Beschäftigung zu schaffen und Arbeitslose zu integrieren, wird in dem Memorandum als gesamtgesellschaftliche Herausforderung aufgefaßt, die weder allein vom Staat noch allein von den Tarifvertragsparteien oder von sonst irgendeinem gesellschaftlichen Verantwortungsträger gelöst werden kann. Anliegen der „neun Gebote“ ist es, eine Vielzahl von Ansatzpunkten zu identifizieren, von denen her in einer „konzertierten Aktion“ die anstehende gesellschaftliche Mammutaufgabe angegangen werden kann, und dabei zu zeigen, inwiefern von den verschiedensten Gruppen und Verantwortungsträgern und in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wirksame Beiträge zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation geleistet werden können. Dabei werden manche Akzente anders gesetzt als im Gemeinsamen Wort (z.B. die stärkere Betonung der Eigenverantwortung), und es werden manche Aspekte deutlicher in die Diskussion gebracht, als dies im Kirchenwort geschehen war (z.B. die Rolle der Bildung). Daß dies aber nicht eine Abwendung von den Grundpositionen des Gemeinsamen Wortes darstellt, sollte bei vorurteilsfreier Lektüre beider Texte deutlich werden.

Wenn die angesprochenen Gesichtspunkte unter dem ethischen Leitkriterium der Beteiligungsgerechtigkeit durchgearbeitet und von dort her Perspektiven für die politische Umsetzung gesucht wurden, so heißt dies selbstverständlich nicht, daß damit die Reichweite des ethischen Leitkriteriums auch schon erschöpft wäre. Natürlich hat Beteiligungsgerechtigkeit eine Fülle weiterer Implikationen, die in dem vorgelegten Text bewußt nicht besprochen worden sind, weil es um ein bestimmtes Thema ging, das – um rezipierbar zu sein – einer pragmatischen Beschränkung unbedingt bedurfte.

Die offenbar von vielen Kritikerinnen und Kritikern geteilte Erwartung, mit jeder Äußerung zu sozialpolitischen und ökonomischen Fragen müsse wieder das gesamte Spektrum der Probleme aufgenommen und erörtert werden, ist angesichts des Problemdrucks vielleicht verständlich, sie führt aber nicht weiter, wenn es um die Konkretion im Blick auf bestimmte Politikfelder geht. Nach dem Gemeinsamen Wort der Kirchen, das eine bedeutsame sozialethische Grundorientierung geboten und zugleich ein breites Spektrum von Problemanzeichen eröffnet hat, scheint nun eine „Politik der kleinen Schritte“, in der einzelne brennende Fragen und Wege zur Problemlösung bearbeitet werden, eher erfolgversprechend zu sein. Gleichwohl hat die kritische Auseinandersetzung mit den Grenzen des Memorandums eine eminent wichtige Funktion. Sie ist nötig und hilfreich, sofern sie „nach vorne schaut“ und deutlich macht, inwiefern mit dem ethischen Leitkriterium der Beteiligungsgerechtigkeit weitere Konkretionen sozial gerechter Gesellschaftsgestaltung erarbeitet und begründet werden können. Dies gilt sowohl für den Fragenkomplex betrieblicher Mitbestimmung als auch für die Frage, wie

eine geschlechtergerechte Partizipation an Erwerbs-, Familien- und ehrenamtlicher Arbeit gesellschaftsstrukturell gefördert werden kann – um nur zwei Beispiele aus der Diskussion anzusprechen.

Partizipative Sozialverkündigung – eine Utopie?

Neben den inhaltlichen Aspekten bezog sich die Kritik an dem Memorandum insbesondere auch auf die Art und Weise seines Zustandekommens. Anders als das Gemeinsame Wort, das in einem zeitaufwendigen und äußerst differenzierten Konsultationsverfahren vorbereitet und dann in verschiedenen Redaktionsphasen in der Verantwortung der Kirchenleitungen verfaßt wurde²⁰, handelt es sich bei dem Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ um das Arbeitsergebnis einer Ad-hoc-Expertengruppe, die von der Kommission VI der Deutschen Bischofskonferenz berufen und von deren Vorsitzendem geleitet wurde. Das Papier wurde in einer vergleichsweise knappen Frist von wenigen Monaten erarbeitet; von Anfang an war klar, daß es nicht im Wahlkampf, sondern zum Antritt der – wie auch immer besetzten – neuen Regierung im Spätherbst 1998 der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollte und daß es – so jedenfalls eine Hoffnung des Teams – einen Impuls auch für das neu zu belebende Bündnis für Arbeit geben sollte. Nicht zuletzt deshalb waren in der Erarbeitungsphase neben Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Sozialpolitik, Bildungspolitik und Sozialetik auch Vertreter der Tarifvertragsparteien an den Beratungen beteiligt. Kritiker haben nun wiederholt die Befürchtung geäußert, das Memorandum stelle faktisch eine Art Widerruf des mit dem Gemeinsamen Wort beschrittenen neuen Weges einer partizipativen und basisgestützten kirchlichen Sozialverkündigung dar. Ist diese Sorge berechtigt?

Im Unterschied zum Gemeinsamen Wort ist das Memorandum kein Papier der Bischöfe; als „Memorandum einer Expertengruppe“ hat es einen anderen Stellenwert, auch wenn die Erarbeitung der Stellungnahme vom Vorsitzenden der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen in Auftrag gegeben und mitverantwortet wurde. Schon im Blick auf die Genese verbietet sich also eine unmittelbare Parallelisierung; vielmehr versteht sich das Memorandum selbst in Funktion zum Gemeinsamen Wort, wie oben beschrieben. Ohne daß die Unterschiede in irgendeiner Weise eingeebnet werden sollen, ist ferner zu beachten, daß die zielorientierte Arbeit eines recht „bunt“ zusammengesetzten Expertenteams selbst eine Art Konsultation ist, ein Prozeß, in dem von kontroversen Positionen auszugehen ist, der alle Anstrengung des Begriffs, gegenseitige Lernbereitschaft und wechselseitiges Verstehenwollen verlangt.

Es ist und bleibt freilich legitim, nach den Kriterien für die Zusammensetzung eines solchen Kreises zu fragen. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang

die Tatsache angesprochen, daß das Memorandum offiziell ohne Beteiligung der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht wurde. Auch diese Frage ist bei einem Expertenpapier anders zu bewerten als bei einer Stellungnahme der kirchenleitenden Organe selbst. Auch wenn man es für wichtig und richtig hält, daß die großen Kirchen in gesellschaftlichen Fragen möglichst gemeinsam sprechen, so darf dies doch nicht so ausgelegt werden, als ob es überhaupt nicht mehr vertretbar wäre, zu bestimmten Fragen auch von der einen oder anderen Seite aus Impulse anzuregen und zu setzen, die dann wiederum weitere Diskussion und Verständigung nach sich ziehen können. Eine wichtige „Spielregel“, die in solchen Fällen eingehalten werden sollte, ist freilich die gegenseitige Information, wie es auch bei der Erarbeitung des Memorandums der Fall war.

Die Aufeinanderfolge von Gemeinsamem Wort und Memorandum gibt auch bei unvoreingenommener Annäherung Anlaß zu der Frage, wie die Erarbeitung kirchlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen in Zukunft geschehen kann und soll. Das Gemeinsame Wort und sein bis dato in den Kirchen in Deutschland singulärer Entstehungsprozeß hat einen Maßstab gesetzt, an dem künftige Äußerungen innerkirchlich und in der interessierten Öffentlichkeit gemessen werden, nicht zuletzt hinsichtlich der Methode ihrer Erarbeitung. In der Tat haben das Gemeinsame Wort und der ihm vorausgegangene Konsultationsprozeß neue Horizonte für die kirchliche Sozialverkündigung erschlossen, die nicht wieder verschlossen werden dürfen. Gerade deshalb muß aber sorgfältig geprüft werden, wann und für welche Projekte solche Prozesse eingeleitet und durchgeführt werden können.

Eine realistische Einschätzung der Chancen und Wege zur Erarbeitung kirchlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen wird wohl davon ausgehen müssen, daß es auch künftig verschiedene Formen kirchlicher Äußerungen zu sozialethischen Fragen geben wird und daß zu deren Erarbeitung unterschiedliche Wege beschritten werden können und müssen. Für so grundlegende Standortbestimmungen und Orientierungen, wie sie im Gemeinsamen Wort erarbeitet worden sind, sollte unbedingt auch künftig ein konsultatives Verfahren gewählt werden. Wer auch nur ein wenig „hinter die Kulissen“ des Konsultationsprozesses schaut hat, dürfte aber einsehen, daß die Kirchen sich selbst handlungsunfähig machen würden, wenn sie sich für jede Äußerung zu gesellschaftlichen Fragen und Problemen auf ein solches, in jeder Hinsicht extrem aufwendiges Verfahren verpflichteten wollten. Entsprechende Forderungen können deshalb wohl auch nicht im Sinn der ihrer politischen Mitverantwortung bewußten und engagierten Christinnen und Christen sein.

Bleibt die Frage, wie der Anspruch einer partizipativen Fortentwicklung des sozialen Lehrens der Kirche realistisch eingelöst werden kann. Mir scheint, daß hier eine in unserer Kirche, auch in den Verbänden, immer noch sehr verbreitete Fixierung auf das amtliche Sprechen, auf das Reden und Handeln der Bischöfe

eher hinderlich als förderlich ist! Das heißt nicht, daß dem lehramtlichen Sprechen nicht eine besondere Relevanz zukäme; das steht völlig außer Frage. Aber gerade die Erfahrungen im Konsultationsprozeß sollten doch das Bewußtsein dafür gestärkt haben, daß die Fortentwicklung des sozialen Lehrens der Kirche eben nicht *allein* auf dieser Ebene oder auf Initiative der Kirchenleitung geschieht; zukunftsträchtige Impulse werden vielmehr gerade aus der Vielgestaltigkeit hervorgehen, in der sowohl die kirchliche Basis als auch die Verantwortungsträger in der Kirchenleitung die gesellschaftlichen Herausforderungen aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen und annehmen, und von unterschiedlichen Zugängen her die Verständigung untereinander über die andrängenden Fragen suchen. Daß es dabei in der Regel mehr als nur eine mögliche und ethisch vertretbare Lösung gibt, sollte von allen anerkannt werden. Es wird also entscheidend darauf ankommen, das Bewußtsein für die Vielfalt der Verantwortungsträger wie auch der Lösungswege weiter zu schärfen und hier – sowohl bei den Kirchenleitungen als auch in Gemeinden und Verbänden – ein gesundes Selbstbewußtsein wachsen zu lassen, das weiß, daß das soziale Lehren der Kirche nicht nur von den Kirchenleitungen, sondern auch in den eigenständigen Initiativen der Gemeinden, Gruppen und Verbände weiterentwickelt wird.

Stärker als bisher wird es außerdem in Zukunft notwendig sein, das breite Spektrum relevanter Äußerungen des sozialen Lehrens der Kirche zu akzentuieren und zu differenzieren: Den je verschiedenen Charakter von Äußerungen in Abhängigkeit von ihren Trägern und den Verfahren ihrer Erarbeitung wahrzunehmen, wird dazu beitragen, die Verständigung zwischen den verschiedenen Kompetenzträgern zu fördern und Handlungsmöglichkeiten für ein partizipatives sozialetisches Sprechen der Kirchen eröffnen. Dies scheint mir ein grundsätzliches Desiderat für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des sozialetisch relevanten kirchlichen (nicht nur kirchenamtlichen) Sprechens zu sein.

Auf die hier konkret besprochene Diskussion angewandt, bedeutet es: Wenn die mögliche (und faktisch vorhandene) Vielfalt wirklich ernst genommen wird, muß es nicht irritieren, daß von seiten einer zuständigen bischöflichen Kommission *ein* Weg der gezielten Weiterarbeit und politischen Vermittlung in der Berufung einer Arbeitsgruppe gesehen wird, die zu einem zentralen Problemfeld eine Stellungnahme erarbeitet. Ein so grundlegender Impuls wie das Gemeinsame Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von 1997 ruft nach intensiver Weiterarbeit und Verbreitung in allen nur denkbaren Formen und auf allen Ebenen des kirchlichen Selbstvollzugs. Wenn in diesem (noch keineswegs ausgeschöpften) Prozeß von einer Seite ein Impuls gesetzt wird, der nach dem Urteil anderer Kompetenzträger nicht befriedigt, dann ist Kritik freilich angebracht. Sie sollte aber weder „das Kind mit dem Bad ausschütten“, noch sich selbst durch unsachliche Polemik disqualifizieren.

Die Diskussionen um das Memorandum „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ ha-

ben exemplarisch gezeigt, daß die katholische Kirche in Deutschland erst am Anfang einer „partizipativen Sozialverkündigung“ steht – trotz (oder vielleicht sogar wegen?) imposanter, gut ausgestatteter kirchlicher Strukturen und Organisationen. Um diesem Ziel näherzukommen, scheint es erforderlich, in mancher Hinsicht die bisherigen Funktionszusammenhänge neu zu befragen: z. B. hinsichtlich der Bedeutung und des Zuständigkeitsbereichs bestehender Beratungsgremien (Welche Aufgabe hat ein ständiger Beraterstab einer bischöflichen Kommission? Wann und nach welchen Kriterien sind zusätzlich Ad-hoc-Gremien einzuberufen?); bezüglich der Zuordnung von (organisiertem) Laienkatholizismus und Bischofskonferenz; hinsichtlich der Vernetzung und Koordination der kirchlichen Verbände untereinander (Was ist eigentlich aus der Verbändeinitiative „Das Gemeinsame Wort beim Wort nehmen“ geworden?); nicht zuletzt auch hinsichtlich der Formen und Wege der ökumenischen Kooperation (Gibt es Möglichkeiten, die Wege zu „verkürzen“ und auch bei relativ kurzfristigen Projekten eine Verständigung zu erleichtern, ohne dabei gegen den Grundsatz einer partizipativen Vorgehensweise zu verstossen?).

Viele der angesprochenen Überlegungen laufen auf die Frage hinaus, was die vielbeschworene kirchliche „Basis“ ist, und wie eine echte und wirkungsvolle Kommunikation zwischen ihr und den beiden anderen Trägern des sozialen Lehrens der Kirche, dem Lehramt und der Wissenschaft, gelingen kann. Fragen, die weit über das begrenzte Thema dieses Artikels hinausgehen, die mir aber unumgänglich erscheinen, wenn es darum geht, eine Diskussion zu verstehen (und daraus zu lernen), in der es offenkundig nicht allein um bestimmte inhaltliche Fragen des Memorandums ging. Für die zukünftige Entwicklung des sozialethischen Sprechens der Kirchen (gerade für gesellschaftspolitische Stellungnahmen sollte in der Regel die ökumenische Gemeinsamkeit gesucht werden, wie in den letzten Jahren bereits vielfach geschehen) wird es von grundlegender Bedeutung sein, daß auch die weiterreichenden ekklesiologischen Implikationen solcher Debatten erkannt und die darin liegenden Problemanzeichen konstruktiv aufgenommen werden.

ANMERKUNGEN

¹ Mehr Beteiligungsgerechtigkeit. Beschäftigung erweitern, Arbeitslose integrieren, Zukunft sichern: Neun Gebote für die Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Memorandum einer Expertengruppe, berufen durch die Kommission VI für gesellschaftliche und soziale Fragen der DBK, Bonn 29.10.1998. Der Text ist über das Sekretariat der DBK, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn zu beziehen.

² Vgl. dazu W. Kerber, Die Soziale Gerechtigkeit als Grundbegriff der kath. Soziallehre, in: Civitas. Jb. für Sozialwiss. 16 (1979) 80–92.

³ Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit, Nr. 112; das in den Text integrierte Zitat ist der EKD-Denkschrift

Gemeinwohl u. Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft (1991), Ziff. 155, entnommen.

⁴ Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle (Hirtenbrief der US-Bischöfe von 1986), Nr. 71; vgl. auch Nr. 77f.

⁵ Zum folgenden: W. Huber, Gerechtigkeit u. Recht. Grundlinien christl. Rechtsethik (München 1996) 194f; A. Anzenbacher, Christl. Sozialethik (Paderborn 1997) 221–224.

⁶ Anzenbacher (A. 5) 223 unter Bezugnahme auf „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ (Nr. 72) u. GS 69.

⁷ GS 25.

⁸ So etwa Huber (A. 5) 194f.

⁹ Anzenbacher (A. 5) 198.

¹⁰ Huber (A. 5) 195.

¹¹ Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle, Nr. 78.

¹² Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit, Nr. 113.

¹³ Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit, Nr. 120.

¹⁴ Anzenbacher (A. 5) 215f.

¹⁵ Vgl. Huber (A. 5) 195f.

¹⁶ Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit, Nr. 34.

¹⁷ Ebd. Nr. 151.

¹⁸ Ebd. Nr. 152.

¹⁹ Beschäftigung schaffen ist sozial. Neue Beschäftigungsinitiativen für Langzeitarbeitslose. Erklärung des ZdK (20. November 1998). Die Erklärung ist über das Generalsekretariat des ZdK, Postfach 240141, 53154 Bonn zu beziehen.

²⁰ Vgl. dazu die Einleitung in: Für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit. Wort d. Rates d. EKD und d. DBK zur wirtschaftlichen u. sozialen Lage in Deutschland. Eingel. u. komm. v. M. Heimbach-Steins u. A. Lienkamp (München 1997) 10–48.